

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 44=64 (1898)

**Heft:** 11

## Inhaltsverzeichnis

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Allgemeine Schweizerische Militärzeitung. Organ der schweizerischen Armee.

XLIV. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXIV. Jahrgang.

Nr. 11.

Basel, 12. März.

1898.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „**Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel**“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

**Inhalt:** Das deutsche Heer im Jahre 1897. — Etwas über die neue deutsche Militärstrafprozessordnung. — W. F. v. Mülinen: Erinnerungen an die Zeit des Überganges. — Eidgenossenschaft: Personalangelegenheiten. Pferdeankauf. Eine Bekanntmachung der eidg. Pferderegierung. Gotthard-Division. Unterstützung der Volksschule aus dem Militär-Budget. Geschichtliche Erinnerungen an 1798. Bern: Kadettenkorps. Uri: Offiziere aus andern Kantonen. St. Gallen: Militärfichtersatzsteuer. Waadt: † Oberst Paul Grand. — Ausland: Deutschland: Breslau: Vom Truppenübungsplatz Mallmitz. Frankreich: Generalstabsarbeiten. England: Über die englische Miliz. Russland: Das metrische System. Vereinigte Staaten: Der „Maine“.

## Das deutsche Heer im Jahre 1897.

Mit dem verflossenen Jahr fand für das deutsche Heer ein bedeutsamer Zeitabschnitt seinen Abschluss, der ihm zahlreiche wichtige neue Erscheinungen, Veränderungen und Verbesserungen brachte. Auch das hinter uns liegende Jahr wurde bei den deutschen Fusstruppen unter den absorbierenden, in vieler Hinsicht nachteiligen Einflüssen der abgekürzten Dienstzeit zurückgelegt, und nur sehr gesteigerte Anforderungen an die Intensität des Dienstbetriebs und die Kräfte von Führern und Mannschaft vermochten in rein formaler Hinsicht dasselbe Resultat zu erreichen wie früher. Der Dienstbetrieb im deutschen Heere ist daher heute ein derart anstrengender, dass nicht nur die Mannschaft, sondern auch die Unteroffiziere danach dräugen, die Periode des aktiven Truppendienstes möglichst rasch zu überwinden. Die Lust zu kapitulieren hat nachgelassen und bedarf sehr der Anregung, und die Unteroffiziere greifen sobald als möglich, und zwar besonders durch häufigen Übertritt zur Schutzmannschaft schon nach sechsjähriger und somit weit vor der gesetzlich normierten Dienstzeit von 12 Jahren zur Civil-Anstellung und der Ersatz aus den Unteroffizierschulen gewinnt mehr und mehr an Bedeutung. Betreffs der Offiziere wurde konstatiert, dass noch 7 % der etatmässigen Stellen unbesetzt sind, und im Reichstage nachgewiesen, dass eine Steigerung der Pensionierungen um 200 % gegen früher eingetreten sei. Mit 41 Jahren scheiden im Durchschnitt die Hauptleute, mit 48 Jahren die Stabsoffiziere aus dem Dienst. Eine Folge sowohl seiner aufreibenden Anforderungen wie namentlich des herrschenden unverständigen Sy-

stems, welches in dem jüngeren Lebensalter und nicht in dem Schatze der Erfahrungen und Dienstroutine des reiferen, den grösseren Wert für das Offizierkorps erblickt. Wenn aber eine Armee im wesentlichen eine Maschine bildet, so handelt es sich darum, dass ihre einzelnen Teile gut abgeschliffen, richtig in einander greifen, und dass neue, noch nicht völlig justierte Teile nicht Frictionen in ihrem Funktionieren hervorrufen. Die Sicherheit in der Befehligung und Führung der grösseren Truppenverbände muss jedoch unbedingt einbüssen, wenn die Persönlichkeiten in den höheren Kommandostellen so rasch wechseln, wie dies seit etwa 10 Jahren im deutschen Heer der Fall ist. Das Militärkabinet schafft dort mit diesem System Unzufriedenheit in der Armee selbst, da mit Ausnahme der Generale niemand mehr sicher ist, sich durch langjährige Dienstzeit die entsprechend höhere Pension seiner Charge verdienen zu können.

Die wichtigste Veränderung, die sich im Laufe des Jahres 1897 im deutschen Heere vollzog, war unstreitig das Aufgeben der vierten Halbbataillone und ihre Zusammenstellung zu 42 Regimentern und 19 Brigaden, so dass die unglückliche Fehlgeburt dieser Schwammtruppe beseitigt wurde und binnen weniger Zeit vollwertige Truppenteile an ihre Stelle traten. Zu diesem Fortschritt trug die Kritik sowohl innerhalb wie namentlich auch ausserhalb der aktiven Armee wesentlich bei, und es kann eine Genugthuung für die Kämpfer der grossen Armee von 1870/71 bilden, dass diese verfehlte Schöpfung definitiv beseitigt wurde. Wahrscheinlich wird man in den derart geschaffenen fünften Brigaden der Armeekorps den festen Stamm zu einer zweiten Reservedivision derselben erblicken dürfen, so